



Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen (Gebührenordnung Sport- und Badeanlagen, GebO SBA)

vom 18. Januar 2022
mit Änderungen bis 6. Juni 2023

Der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements,

gestützt auf Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2039/1998, STRB Nr. 1306/2002 und Art. 20 Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR) vom 28. Juni 2017¹,

verfügt:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Gebührenordnung regelt das Erheben von Gebühren für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen einschliesslich Schulschwimmanlagen, die durch das Sportamt der Stadt Zürich betrieben werden und nicht gemäss Abs. 2 und 3 von ihrem Geltungsbereich ausgenommen sind.

Geltungsbereich

² Für Sportanlagen der Volksschule gilt die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen Schulanlagen (Gebührenordnung)².

³ Für die Benutzung des Stadions Letzigrund werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

II. Gebühren für Bewilligungen

A. Allgemeines

Art. 2 Für die exklusive Benutzung von Sport- und Badeanlagen oder Teilen davon ist eine Bewilligung des Sportamts erforderlich.

Bewilligung
a. Grundsatz

Art. 3 Es werden je nach Art der Sport- oder Badeanlage Einzel-, Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt.

b. Bewilligungsarten

¹ AS 681.100

² vom 30. September 2015, AS 421.140.

Gebühren-
bemessung
a. Grundsätze

Art. 4 ¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt gestützt auf die Benutzungsdauer, die Bewilligungsart, die Art der Sport- oder Badeanlage sowie den Zweck der Benutzung.

² Beim Zweck der Benutzung wird insbesondere zwischen Benutzung zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken unterschieden.

³ Bei der Gebührenbemessung wird überdies zwischen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich und auswärtigen Gesuchstellenden unterschieden, soweit diese Gebührenordnung dies vorsieht.

⁴ Als Gesuchstellende aus der Stadt Zürich gelten dabei Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt wohnen, sowie andere Gesuchstellende mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt; alle übrigen Gesuchstellenden gelten als auswärtig.

⁵ Regionale und nationale Sportverbände sind anderen Gesuchstellenden mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt gemäss Abs. 4 gleichgestellt.

b. in den
Gebühren
enthaltene
Kosten

Art. 5 ¹ In den Benutzungsgebühren sind sämtliche Kosten für den ordentlichen Betrieb der Sport- oder Badeanlage sowie für den üblichen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, einschliesslich Cup-Spiele, inbegriffen.

² Dazu zählen insbesondere die Benutzung der zugeteilten Sport- und Wasserflächen und der Garderoben.

³ In den Benutzungsgebühren inbegriffen sind überdies der Eintritt in die Badeanlagen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten und der Eintritt in die Kunsteisbahnen.

c. zusätzliche
Kosten

Art. 6 Der Ersatz für ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere für eine aufwendige Reinigung der Sport- oder Badeanlage oder die Behebung anderweitiger Schäden, wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

d. Gebühren-
befreiung

Art. 7 ¹ Für folgende Benutzungen werden vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 49 und Art. 51 sowie in Anhang 1 (Sportanlagen) und Anhang 2 (Badeanlagen) zu dieser Gebührenordnung keine Gebühren erhoben:

- a. Jugendsport von Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich;
- b. Benutzungen durch städtische Schulen;

- c. Veranstaltungen des Sportamts und des Departementssekretariats des Schul- und Sportdepartements sowie Ausbildungsveranstaltungen von Blaulichtorganisationen der Stadt Zürich.

² Als Jugendsport gelten sportliche Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

³ Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Sportamts über die Gebührenbefreiung.

Art. 8 Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann als Massnahme zur Verkaufs- oder Gesundheitsförderung oder in Einzelfällen Gebührenreduktionen für Bewilligungen festlegen oder Gebühren dafür erlassen.

e. Verkaufs- und Gesundheitsförderung

Art. 9 ¹ Bei Einzelbewilligungen werden zusätzlich zur Benutzungsgebühr und allfälligen zusätzlichen Kosten gemäss Art. 6 und Art. 10 folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

f. Bearbeitungsgebühren

- a. beim Einreichen eines Benutzungsgesuchs weniger als 2 Wochen vor dem gewünschten Belegungsdatum: Fr. 100.–;
- b. bei einer von Gesuchstellenden nach der bereits bestätigten Reservation verlangten Änderung der Bewilligung: Fr. 100.–;
- c. bei einer durch das Sportamt im Nachhinein festgestellten, nicht bewilligten kostenpflichtigen Nutzung: Fr. 100.–.

² Bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen gelten Abs. 1 lit. a–c entsprechend, wobei bei lit. a die erste reservierte Belegung als Stichtag gilt.

Art. 10 ¹ Bei Einzelbewilligungen werden zusätzlich zur Benutzungsgebühr und allfälligen zusätzlichen Kosten gemäss Art. 6 und Art. 9 folgende Gebühren für die Annullation einer bereits bestätigten Reservation in Rechnung gestellt:

Annullationsgebühren

- a. bei einer Annullation bis 8 Wochen vor der reservierten Belegung: Fr. 0.–;
- b. bei einer Annullation bis 2 Wochen vor der reservierten Belegung: Fr. 100.–;

- c. bei einer Annullation weniger als 2 Wochen vor der reservierten Belegung: 100 Prozent der Benutzungsgebühr, mindestens aber Fr. 100.—.

² Bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen gelten Abs. 1 lit. a–c entsprechend, wobei die erste reservierte Belegung als Stichtag gilt.

³ Vorbehalten bleiben Art. 19 Abs. 5, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 31 Abs. 2 und 3 sowie Art. 34 Abs. 2 und 3.

Benutzungs-
ausfall

Art. 11 ¹ Fallen bei Saison-, Semester- und Jahresbewilligungen einzelne Belegungen wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Sport- oder Badeanlage aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Schadenersatz.

² Vorbehalten bleiben die Semester- und Jahresbewilligungen gemäss Art. 15 und Art. 25.

Besondere
Benutzungen
und Sonderfälle

Art. 12 ¹ Auf besondere Benutzungen finden überdies die Gebühren gemäss Anhang 1 (Sportanlagen) und Anhang 2 (Badeanlagen) Anwendung.

² Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann die Gebühren für Benutzungen von Sport- und Badeanlagen, die zeitlich befristet in Betrieb sind, für andere besondere, nicht in Anhang 1 (Sportanlagen) oder Anhang 2 (Badeanlagen) geregelte Benutzungen oder bei anderen besonderen Umständen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festlegen oder erlassen.

³ Bei Benutzungen zu kommerziellen Zwecken kann die Direktorin oder der Direktor des Sportamts ausnahmsweise marktübliche Gebühren festlegen, die über den kostendeckenden Gebühren liegen.

B. Sportanlagen

Sporthallen
a. Grundeinheit

Art. 13 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Sporthallen beträgt eine Stunde.

² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.

³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 14 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für nachfolgende Räume betragen pro Grundeinheit: b. Einzelbewilligungen

	Fr.
Gymnastik-/Krafträume	80.–
Sporthallen bis 450 m ² (in der Regel normale «Einfachhalle»)	120.–
Sporthallen bis 650 m ² (in der Regel grössere «Einfachhalle»)	170.–
Sporthallen bis 1200 m ² (in der Regel «Doppelhalle»)	265.–
Sporthallen über 1200 m ² (in der Regel «Dreifachhalle»)	300.–

² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach den in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühren verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).

³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit – 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit – 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

Art. 15 ¹ Die Gebühr für eine Semester- oder Jahresbewilligung wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit der Anzahl Termine multipliziert wird, an denen die Sportanlage tatsächlich zur Verfügung steht (Gebühr Einzelbewilligung × Anzahl Termine = Gebühr Semester- oder Jahresbewilligung). c. Semester- oder Jahresbewilligungen

² Auf die Gebühr für eine Semester- oder Jahresbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung × Anzahl Termine – 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Semester- oder Jahresbewilligung).

Art. 16 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Rasensportanlagen beträgt eine Stunde. Rasensportanlagen
a. Grundeinheit

² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.

³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzelbewilligungen

Art. 17 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für ein halbes Natur- oder Kunstrasenfeld beträgt pro Grundeinheit Fr. 100.—.

² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).

³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit – 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit – 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

c. Saisonbewilligungen nur für Trainingsbetrieb

Art. 18 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung nur für den Trainingsbetrieb wird aufgrund der Gebühr für eine Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 20 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.

² Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Rasenfelder infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können (Gebühr Einzelbewilligung × 20 = Gebühr Saisonbewilligung nur für Trainingsbetrieb).

³ Auf die Gebühr für eine Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 17 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung × 20 – 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung nur für Trainingsbetrieb).

d. Saisonbewilligungen für Trainings- und Spielbetrieb

Art. 19 ¹ Vereine gemäss Art. 17 Abs. 3, deren Teams an der Meisterschaft des jeweiligen Verbands teilnehmen, können für diese Teams eine Saisonbewilligung für Trainings- und Spielbetrieb beantragen.

² Die Pauschalgebühr für eine solche Saisonbewilligung beträgt Fr. 625.–; es werden keine zusätzlichen Ermässigungen gewährt.

³ In der Pauschalgebühr für eine Saisonbewilligung für Trainings- und Spielbetrieb sind eine Trainingseinheit von 90 Minuten pro Woche auf einem halben Natur- oder Kunstrasenfeld sowie ein Natur- oder Kunstrasenfeld gemäss den massgeblichen Normen des entsprechenden Verbands für sämtliche vom entsprechenden Verband angesetzten Meisterschafts- und Cup-Spiele einschliesslich der nötigen Vorbereitungsspiele für ein Team während der ganzen Saison inbegriffen.

⁴ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Rasenfelder infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können.

⁵ Für jede weitere Benutzung eines halben Natur- oder Kunstrasenfeldes während einer Saison wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 18 fällig.

⁶ Bei Rückzug eines Teams ist die Gebühr wie folgt geschuldet:

- a. vor der Durchführung der dieses Team betreffenden Trainingsplan-Sitzung mit dem Sportamt: keine Gebühr;
- b. bis zum Ende der Vorrunde: 50 Prozent der Gebühr;
- c. nach Ende der Vorrunde: die ganze Gebühr.

Art. 20 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren von Leichtathletikanlagen beträgt eine Stunde.

Leichtathletikanlagen
a. Grundeinheit

² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.

³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 21 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für eine Leichtathletik-Aussenanlage (inkl. 400 m-Bahn und Rasenfeld) beträgt pro Grundeinheit Fr. 220.–.

b. Einzelbewilligungen

² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).

³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr

für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit – 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit – 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

c. Saison-
bewilligungen

Art. 22 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für den Trainingsbetrieb wird aufgrund der Gebühr für eine Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 20 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.

² Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn die Leichtathletikanlage infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann (Gebühr Einzelbewilligung × 20 = Gebühr Saisonbewilligung).

³ Auf die Gebühr für eine solche Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 21 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung × 20 – 60 Prozent = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung).

⁴ Die Erhebung von Gebühren für Leichtathletikwettkämpfe erfolgt nach den Bestimmungen für die Einzelbewilligungen gemäss Art. 21.

Kunsteisbahnen
a. Grundeinheit

Art. 23 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Kunsteisbahnen beträgt eine Stunde.

² An Wochenenden und Feiertagen beträgt die Grundeinheit für Vereine aus der Stadt Zürich zwei Stunden.

³ Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzel-
bewilligungen

Art. 24 ¹ Die Gebühr für eine Einzelbewilligung für ein Eisfeld in der Halle oder im Freien beträgt pro Grundeinheit Fr. 380.–.

² Die Gebühren für Bewilligungen zu kommerziellen Zwecken und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende werden

nach der in Abs. 1 aufgeführten kostendeckenden Gebühr verrechnet (Gebühr Grundeinheit = Gebühr).

³ Vereinen aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 90 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben (Gebühr Grundeinheit – 90 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

⁴ Anderen Gesuchstellenden aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, wird eine Ermässigung von 70 Prozent auf die Gebühr für die Grundeinheit gewährt, sofern sie die Sportanlagen für einen sportlichen Zweck nutzen (Gebühr Grundeinheit – 70 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr).

Art. 25 ¹ Die Gebühr für eine Jahresbewilligung für den Trainings- und Spielbetrieb für ein Eisfeld in der Halle wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit der Anzahl der Termine multipliziert wird, an denen die Sportanlage tatsächlich zur Verfügung steht (Gebühr Einzelbewilligung × Anzahl Termine = Gebühr Jahresbewilligung).

c. Jahresbewilligungen für Eisfelder in Hallen

² Auf die Gebühr für eine solche Jahresbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung × Anzahl Termine – 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Jahresbewilligung).

Art. 26 ¹ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für den Trainings- und Spielbetrieb für ein Eisfeld im Freien wird aufgrund der Gebühr für die Einzelbewilligung ermittelt, die mit dem Faktor 18 multipliziert und als Pauschalgebühr verrechnet wird.

d. Saisonbewilligungen für Eisfelder im Freien

² Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn das Eisfeld im Freien infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann (Gebühr Einzelbewilligung × 18 = Gebühr Saisonbewilligung).

³ Auf die Gebühr für eine solche Saisonbewilligung für Gesuchstellende gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 wird eine zusätzliche Ermässigung von 60 Prozent gewährt (reduzierte Gebühr Einzelbewilligung × 18 – 60 Prozent Ermässigung = reduzierte Gebühr Saisonbewilligung).

Tennisanlagen
a. Grundeinheit

Art. 27 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Tennisanlagen beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzel-
bewilligungen

Art. 28 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für einen Sand- oder Kunstbelagplatz für zwei bis vier Personen (inkl. Zeitbedarf für das abschliessende Abziehen des Platzes durch Benutzende bei Sandplätzen) betragen pro Grundeinheit:

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00–22.00 Uhr	7.00–22.00 Uhr
Fr. 15.–	Fr. 25.–	Fr. 25.–

² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

c. Saison-
bewilligungen

Art. 29 ¹ Gesuchstellende können eine Saisonbewilligung zur Nutzung eines Platzes immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit auf derselben Tennisanlage beantragen.

² Die Pauschalgebühren für eine Grundeinheit für einen Sand- oder Kunstbelagplatz für zwei bis vier Personen pro Woche während der ganzen Saison (inkl. Zeitbedarf für das abschliessende Abziehen des Platzes durch Benutzende bei Sandplätzen) betragen:

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00–22.00 Uhr	7.00–22.00 Uhr
Fr. 275.–	Fr. 460.–	Fr. 460.–

³ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn der Sand- oder Kunstbelagplatz infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

Beachsportfeld
a. Grundeinheit

Art. 30 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Beachsportfelder beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 31 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für ein Beachsportfeld für zwei bis vier Personen betragen pro Grundeinheit: b. Einzelbewilligungen

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00–22.00 Uhr	7.00–22.00 Uhr
Fr. 15.–	Fr. 25.–	Fr. 25.–

² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

Art. 32 ¹ Gesuchstellende können eine Saisonbewilligung zur Nutzung eines Beachsportfeldes immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit auf derselben Sportanlage beantragen. c. Saisonbewilligungen

² Die Pauschalgebühren für eine Grundeinheit für ein Beachsportfeld für zwei bis vier Personen pro Woche während der ganzen Saison betragen:

Mo–Fr	Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
7.00–17.00 Uhr	17.00–22.00 Uhr	7.00–22.00 Uhr
Fr. 275.–	Fr. 460.–	Fr. 460.–

³ Die Pauschalgebühr ist auch dann voll geschuldet, wenn das Beachsportfeld infolge des Wetters, wegen Dunkelheit oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

Art. 33 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Indoor Soccer Felder beträgt eine Stunde. Indoor Soccer Feld
a. Grundeinheit

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 34 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für ein Indoor Soccer Feld betragen pro Grundeinheit: b. Einzelbewilligungen

Mo–Fr	Sa/So/Feiertag
16.00–22.00 Uhr	10.00–22.00 Uhr
Fr. 10.–	Fr. 10.–

² Die Annullation einer erfolgten Reservation ist bis 24 Stunden vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge möglich.

³ Bei einer Annullation innerhalb von 24 Stunden vor dem reservierten Termin wird die volle Gebühr verrechnet, sofern die reservierte Zeit nicht an andere Benutzende verrechnet werden kann.

C. Badeanlagen

Hallenbäder
a. Grundeinheit

Art. 35 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Hallenbäder beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzelbewilligungen

Art. 36 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung betragen pro Grundeinheit:

- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	15.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	10.–
½ Nichtschwimmerbecken	10.–
½ Sprungbecken	10.–
Variobecken	10.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 50 m	250.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 25 m	150.–

- b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	80.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	50.–
½ Nichtschwimmerbecken	50.–
½ Sprungbecken	50.–
Variobecken	40.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 50 m	500.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 25 m	300.–

c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	250.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	150.–
½ Nichtschwimmerbecken	150.–
½ Sprungbecken	150.–
Variobecken	110.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 50 m	1500.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 25 m	900.–

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

Art. 37 ¹ Die Gebühren für eine Jahresbewilligung betragen pro Grundeinheit: c. Jahresbewilligungen

a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	60.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	40.–
½ Nichtschwimmerbecken	40.–
½ Sprungbecken	40.–
Variobecken	30.–

b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	260.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	150.–
½ Nichtschwimmerbecken	150.–
½ Sprungbecken	150.–
Variobecken	110.–

- c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	800.–
Bahn Schwimmbecken 25 m	460.–
½ Nichtschwimmerbecken	460.–
½ Sprungbecken	460.–
Variobecken	350.–

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

Freibäder
a. Grundeinheit

Art. 38 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Freibäder beträgt eine Stunde.

² Jede zusätzlich zu einer Grundeinheit oder zu mehreren Grundeinheiten beanspruchte angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

b. Einzel-
bewilligungen

Art. 39 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für Freibäder betragen pro Grundeinheit:

- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	20.–
Wellenbecken	30.–

- b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	50.–
Wellenbecken	90.–

- c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	150.–
Wellenbecken	300.–

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs. 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

Art. 40 ¹ Die Gebühren für eine Saisonbewilligung für Freibäder betragen pro Grundeinheit: c. Saisonbewilligungen

- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	40.–
Wellenbecken	100.–

- b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	150.–
Wellenbecken	400.–

- c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende:

	Fr.
Bahn Schwimmbecken 50 m	440.–
Wellenbecken	1500.–

² Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Vereine aus der Stadt Zürich gemäss Abs 1 lit. a keine Gebühren erhoben.

³ Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

- Schulschwimmanlagen
a. Grundeinheit
- Art. 41 ¹ Die Grundeinheit für die Berechnung der Gebühren für Schulschwimmanlagen beträgt eine Stunde.
- ² Jede angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.³
- b. Einzelbewilligungen
- Art. 42 ¹ Die Gebühren für eine Einzelbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen pro Grundeinheit:
- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, Fr. 70.– für die gesamte Badeanlage;
 - b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, Fr. 150.– für die gesamte Badeanlage;
 - c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende Fr. 200.– für die gesamte Badeanlage.
- ² Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.
- c. Jahres- und Semesterbewilligungen
- Art. 43 ¹ Die Gebühren für eine Jahresbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen pro Grundeinheit:
- a. für Vereine aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, sofern sie die Badeanlage zu einem sportlichen Zweck nutzen, ehrenamtlich organisiert sind und keine separaten Kurskosten erheben, Fr. 400.– für die gesamte Badeanlage;
 - b. für andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich, die weder gemäss Art. 7 gebührenbefreit sind noch mit der Bewilligung kommerzielle Zwecke verfolgen, Fr. 1200.– für die gesamte Badeanlage;
 - c. für Bewilligungen zu kommerziellen Benutzungen und für Bewilligungen an auswärtige Gesuchstellende Fr. 1600.– für die gesamte Badeanlage.

³ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

² Für Benutzungen durch Organisationen des Behindertensports aus der Stadt Zürich werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren für eine Semesterbewilligung für Schulschwimmanlagen betragen die Hälfte der Gebühr der Jahresbewilligung.

III. Gebühren für Einzeleintritte und Abonnemente

A. Allgemeines

Art. 44 ¹ Für die nicht-exklusive Benutzung von Sport- und Badeanlagen werden Einzeleintritte und Abonnemente ausgestellt. Grundsätze

² Die Gebühren für Einzeleintritte und Abonnemente richten sich nach B. (Sportanlagen) und C. (Badeanlagen); vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

³ Abonnemente werden nach Massgabe dieser Gebührenordnung als persönlich oder übertragbar ausgestellt.

Art. 45 ¹ In Sport- und Badeanlagen wird unentgeltlicher Eintritt gewährt für: Unentgeltlicher
Eintritt

- a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Altersjahres;
- b. Klassen oder Gruppen der städtischen Schulen einschliesslich Betreuungseinrichtungen.

² In Badeanlagen wird überdies unentgeltlicher Eintritt gewährt für:

- a. Badegäste der Freibäder Oberer Letten, Unterer Letten, Au-Höngg und Katzenssee;
- b. Begleitpersonen von Badegästen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung auf eine Begleitung angewiesen sind;
- c. Trainerinnen und Trainer von Gesuchstellenden, die gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a gebührenbefreit sind, wobei pro 8 Jugendliche ein Abonnement bezogen werden kann;
- d. Funktionärinnen und Funktionäre, die im Vorstand eines gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a gebührenbefreiten Gesuchstellenden tätig sind, wobei maximal 6 Abonnemente pro Organisation bezogen werden können;
- e. Kursleiterinnen und Kursleiter von Organisationen mit Sitz in der Stadt Zürich, die mit der Benutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgen, wobei pro bewilligte volle Nutzungsstunde maximal ein Abonnement bezogen werden kann.

³ Die Abonnemente gemäss Abs. 2 lit. c–e werden auf schriftliches Gesuch für die Dauer eines Kalenderjahres oder einer Saison persönlich ausgestellt, sofern der oder die Gesuchstellende über eine Saison-, Semester- oder Jahresbewilligung gemäss Art. 3 verfügt.

⁴ Die Verletzung der Gebührenordnung oder der Benutzungsordnung der Badeanlage kann zur Sistierung oder Aufhebung der Bezugsberechtigung des oder der Gesuchstellenden führen.

Gebühren-
reduktion
a. IV-Ausweis
und
KulturLegi

Art. 46 ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines IV-Ausweises bezahlen für Einzeleintritte und persönlich ausgestellte Abonnemente gemäss Art. 53, 57 und 62 die gleichen Gebühren wie Jugendliche.

² Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi mit Wohnsitz in der Stadt Zürich erhalten auf die Gebühren für Einzeleintritte und persönlich ausgestellte Abonnemente gemäss Art. 53, 57 und 62 eine Ermässigung von 50 Prozent.

b. Verkaufs- und
Gesundheits-
förderung,
besondere
Umstände

Art. 47 Die Direktorin oder der Direktor des Sportamts kann als Massnahme zur Verkaufs- oder Gesundheitsförderung oder bei besonderen Umständen im Einzelfall Gebührenreduktionen für Einzeleintritte und Abonnemente festlegen oder Gebühren dafür erlassen.

Besondere
Regelungen für
Abonnemente
a. Vorweisungs-
pflicht
b. Foto

Art. 48 Abonnemente sind auf Verlangen des Personals an der Kasse vorzuweisen.

Art. 48a⁴ Bei persönlich ausgestellten Abonnementen wird zum Nachweis der Identität ein Foto der Inhaberin oder des Inhabers in der Kundendatenbank gespeichert.

c. Ersatz bei
Verlust

Art. 49⁵ Abonnemente werden bei Verlust auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– ersetzt.

d. Sistierung

Art. 50 ¹ Persönlich ausgestellte Abonnemente Sportabo Jahr können auf schriftliches Gesuch einmalig für die Dauer von mindestens 20 Tagen und höchstens 180 Tagen unter Gutschrift der entsprechenden Zeitdauer sistiert werden.

⁴ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁵ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

² Bewilligte Sistierungen können auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers vorzeitig aufgehoben werden, wenn sich die gesamte Sistierungsdauer damit um mindestens sieben Tage verkürzt.⁶

³ Bei übertragbaren Abonnementen ist eine Sistierung nicht möglich.⁷

Art. 51 ¹ Persönlich ausgestellte und übertragbare Abonnemente können vor Ablauf ihrer Gültigkeit unter anteilmässiger Rückerstattung des Kaufpreises gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– zurückgegeben werden. d. Rück-
erstattung

² Liegen besondere Umstände vor, namentlich medizinische Gründe, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Art. 52 An der Kasse wird ein Kurzaustritt von höchstens 30 Minuten gewährt, ohne dass ein erneuter Eintritt gelöst werden muss. Kurzaustritt

B. Sportanlagen

Art. 53 Die Gebühren für den öffentlichen Eislauf betragen: Kunsteisbahnen
a. Gebühren

	Erwachsene ab 20 J. Fr.	Jugendliche ab 16 J. Fr.	Kinder ab 6 J. Fr.
Einzeleintritt	8.–	6.–	4.–
Kombi 6 (sechs Eintritte)	40.–	30.–	20.–
Kombi 12 (zwölf Eintritte)	80.–	60.–	40.–
Sportabo Winter persönlich	110.–	70.–	35.–
Sportabo Winter übertragbar	125.–	80.–	40.–

Art. 54 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 werden ausschliesslich übertragbar ausgestellt. b. Übertrag-
barkeit von Abonne-
menten

² Das Abonnement Sportabo Winter wird persönlich oder übertragbar ausgestellt.

Art. 55 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 sind ab Kaufdatum zehn Jahre gültig. c. Gültigkeits-
dauer von Abonne-
menten

² Das Sportabo Winter ist von Beginn bis Ende der Wintersaison gültig.

⁶ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

⁷ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

d. Umfang der
Zugangs-
berechtigung

Art. 56 ¹ Das Abonnement Sportabo Winter berechtigt zum Eintritt in die Kunsteisbahnen.

² Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 berechtigen zum Eintritt in die Kunsteisbahnen und zudem in die Hallen- und Freibäder sowie in die Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen.

C. Badeanlagen

Hallen- und
Freibäder
a. Gebühren

Art. 57 Die Gebühren für die Benutzung der Hallen- und Freibäder betragen:

	Erwachsene ab 20 J. Fr.	Jugendliche ab 16 J. Fr.	Kinder ab 6 J. Fr.
Einzeleintritt	8.–	6.–	4.–
Kombi 6 (sechs Eintritte)	40.–	30.–	20.–
Kombi 12 (zwölf Eintritte)	80.–	60.–	40.–
Sportabo Sommer persönlich	110.–	70.–	35.–
Sportabo Sommer übertragbar	125.–	80.–	40.–
Sportabo Jahr persönlich	240.–	155.–	80.–
Sportabo Jahr übertragbar	270.–	175.–	90.–
Sportabo Jahr inkl. Sauna persönlich	540.–	455.–	
Sportabo Jahr inkl. Sauna übertragbar	600.–	510.–	
Sauna Einzeleintritt	12.–	10.–	
Sauna 12 (zwölf Eintritte)	120.–	100.–	

b. Übertrag-
barkeit von
Abonne-
menten

Art. 58 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 werden ausschliesslich übertragbar ausgestellt.

² Die Abonnemente Sportabo Jahr und Sportabo Sommer werden persönlich oder übertragbar ausgestellt.

c. Gültigkeits-
dauer von
Abonne-
menten

Art. 59 ¹ Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 sind ab Kaufdatum zehn Jahre gültig.

² Das Sportabo Jahr ist während 12 Monaten ab Kaufdatum gültig.

³ Das Sportabo Sommer ist von Beginn bis Ende der Sommersaison gültig.

d. Umfang der
Zugangs-
berechtigung

Art. 60 ¹ Die Abonnemente Sportabo Jahr und Sportabo Sommer berechtigen zum Eintritt in die Hallen- und Freibäder sowie Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen.

² Die Abonnemente Kombi 6 und Kombi 12 berechtigen zum Eintritt in die Hallen- und Freibäder, in die Schulschwimmanlagen mit öffentlichem Schwimmen und zudem in die Kunsteisbahnen.

Art. 61 Der Eintritt zur Sauna erfordert einen gültigen Eintritt in Sauna das Hallenbad.

Art. 62 Die Gebühren für das öffentliche Schwimmen in Schulschwimmanlagen betragen:

	Erwachsene ab 20 J. Fr.	Jugendliche ab 16 J. Fr.	Kinder ab 6 J. Fr.
Einzeleintritt	5.–	5.–	2.50
Schulschwimmanlage 12 (12 Eintritte)	50.–	50.–	25.–

Schulschwimmanlagen
a. Gebühren

Art. 63 Das Abonnement Schulschwimmanlage 12 wird ausschliesslich übertragbar ausgestellt.

b. Übertragbarkeit von Abonnements

Art. 64 Das Abonnement Schulschwimmanlage 12 ist ab Kaufdatum zehn Jahre gültig.

c. Gültigkeitsdauer von Abonnements

Art. 65 Wer ohne gültigen Eintritt eine Badeanlage betritt, bezahlt zusätzlich zur regulären Eintrittsgebühr für einen Einzeleintritt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.–.

Unberechtigter Zutritt

IV. Schlussbestimmungen

Art. 66 Die Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Sportanlagen vom 30. Oktober 2017 samt Anhang vom 7. Juli 2020 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 67⁸ ¹ Art. 1–6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 10–16 Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen vom 18. Dezember 2014 samt Ausführungsbestimmungen vom 23. Januar 2019 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

² Die Aufhebung der übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen vom 18. Dezember 2014 wird mit separater Verfügung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt.

⁸ Aufhebung der übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen vom 18. Dezember 2014 per 3. April 2022 (Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 7. März 2022).

Übergangs-
bestimmungen

Art. 68 ¹ Für Bewilligungen, die eine einzelne oder erstmalige Benutzung vor dem 1. März 2022 betreffen, werden die Gebühren gemäss bisheriger Regelung verrechnet.

² Auf Bewilligungen, die eine einzelne oder erstmalige Benutzung ab dem 1. März 2022 betreffen, findet diese Gebührenordnung Anwendung.

³ Abonnemente, die vor dem Inkrafttreten von Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 2 lit. c–e, Art. 46, Art. 48–52, Art. 57–64 sowie Art. 67 Abs. 3 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Art. 69⁹ ¹ Diese Gebührenordnung, mit Ausnahme von Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 2 lit. c–e, Art. 46, Art. 48–52, Art. 57–64 sowie Art. 67 Abs. 3, tritt am 1. März 2022 in Kraft.

² Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieser Gebührenordnung wird mit separater Verfügung auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt.

⁹ Inkrafttreten von Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 45 Abs. 2 lit. c–e, Art. 46, Art. 48–52, Art. 57–64 sowie Art. 67 Abs. 3: 4. April 2022 (Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 7. März 2022).

Anhang 1

Sportanlagen

Begriffe

- Stadtzürcher Vereine: Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt Zürich wohnen (Art. 4 Abs. 4 GebO SBA).
- Andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich: Gesuchstellende mit Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Zürich, die nicht als Stadtzürcher Vereine gelten (Art. 4 Abs. 4 GebO SBA).
- Auswärtige Gesuchstellende: Alle anderen Gesuchstellenden.

Für **Benutzungen zu kommerziellen Zwecken** gelten stets die Tarife für auswärtige Gesuchstellende.

1. Gebühren für Festwirtschaften und Verkaufsstände

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Festwirtschaft / pro Tag*	50.–	150.–	500.–
Verkaufsstand / pro Tag	10.–	30.–	100.–

* Zuzüglich der effektiven aus der Festwirtschaft resultierenden Kosten oder einer entsprechenden Pauschale für Strombezug, Wasserbezug, Abfallentsorgung, ausserordentliche Reinigungsarbeiten sowie für allfällige Instandstellungsarbeiten.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA werden diese Gebühren nicht erhoben.

2. Gebühren pro Stunde* für Anlageteile

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Bahn für Eisstock- schessen (inkl. Eintritte und Material)	10.–	30.–	100.–
Cateringraum Saalsporthalle	8.–	24.–	80.–
Eisfeld für Plausch Hockey (inkl. Eintritte, exkl. Material)	38.–	114.–	380.–

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Garderobe	5.–	15.–	50.–
Kletterwand	5.–	15.–	50.–
Mehrzweckplatz	10.–	30.–	100.–
Räumlichkeiten für Veranstaltungen (< 50 Personen)	3.–	9.–	30.–
Räumlichkeiten für Veranstaltungen (> 50 Personen)	5.–	15.–	50.–
Rollhockeyfeld	10.–	30.–	100.–

* Am Wochenende beziehen sich die Gebühren für Stadtzürcher Vereine auf zwei Stunden.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA werden diese Gebühren nicht erhoben.

3. Tagespauschalen für Sportanlagen und Parkplatzanlagen

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Saalsporthalle: alle Hallen, Nebenräume und Vorplatz	1000.–	3000.–	10 000.–
Fronwald / Sihlhölzli / Uto Grund: alle Hallen, Nebenräume, Rundbahn und 1 Rasenplatz	520.–	1560.–	5200.–
Offene Rennbahn Oerlikon: Infield ohne Nebenflächen	160.–	480.–	1600.–
Aussenanlagen der Sportanlagen Fronwald / Sihlhölzli / Uto Grund / Witikon: Rundbahn, 1 Rasenplatz, Garderoben	220.–	660.–	2200.–
Innenanlagen der Sport- anlagen Blumenfeld / Fronwald / Hardau / Im Birch / Sihlhölzli / Uto Grund: alle Hallen und Nebenräume	300.–	900.–	3000.–
Sihlhölzli: ganzer Besucherparkplatz	10.–	30.–	100.–

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Büchlern: ganzer Besucherparkplatz	30.–	90.–	300.–
Saalsporthalle: ganzer Besucherparkplatz	50.–	150.–	500.–
Kunsteisbahn Oerlikon: ganzes Parkhaus	200.–	600.–	2000.–

- Die Tagespauschalen berechtigen zur Benutzung der Anlagen während den Betriebszeiten, die in der Regel von 7.00–22.00 Uhr dauern.
- Die Parkplätze können vom Veranstalter nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen gemietet werden.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA werden diese Gebühren nicht erhoben.

4. Gebühren für Büronutzungen und Lagerflächen

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Büronutzung pro m ² / Jahr	25.–	75.–	250.–
Lagerflächen pro m ² / Jahr	12.50	37.50	125.–

Sportvereine, die über eine Saison-, Semester- oder Jahresbewilligung verfügen, können ihr Sportmaterial nach Verfügbarkeit auf den städtischen Sportanlagen kostenlos lagern. Dafür stellt das Sportamt Vereinskästen oder Lagerflächen zur Verfügung.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA werden diese Gebühren nicht erhoben.

5. Parkgebühren

	Zeit	Preis Fr.	
Büchlern: Aussenparkplatz	0–4 Stunden 4–8 Stunden 8–24 Stunden	0.50 1.– 2.–	} pro Stunde
Fronwald: Aussenparkplatz	pro Stunde	0.50	
Heerenschürli: Aussenparkplatz	pro Stunde	0.50	

	Zeit	Preis Fr.
Juchhof 2: Aussenparkplatz	pro Stunde	0.50
Saalsporthalle: Aussenparkplatz	1 Stunde 2 Stunden jede weitere Stunde Dauerparkplatz*	0.50 1.– 1.– 60.–
Sihlhölzli: Aussenparkplatz	pro Stunde	0.50
Kunsteisbahn Oerlikon: Garagenplatz	1–3 Stunden jede weitere Stunde	2.– 4.–
Sportzentrum Heuried: Garagenplatz	1/4 Stunde 1/2 Stunde 1 Stunde 2 Stunden 3 Stunden 4 Stunden 5 Stunden 6 Stunden 7 Stunden 8 Stunden jede weitere Stunde	gratis 0.50 1.– 2.– 4.– 6.– 9.– 12.– 18.– 28.– 10.–

* Zeitlich eingeschränkte Parkberechtigung von Montag bis Freitag 7.00–18.00 Uhr. Ausserhalb dieses Zeitfensters besteht keine Parkberechtigung.

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

6. Gebühren für Sonderleistungen

	Gebühr Fr.
Abfallentsorgung, Strom- und Wasserverbrauch	nach Aufwand
Evakuationsflächen pro Jahr	7500.–
Film- und Fotoaufnahmen pro Stunde	150.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

7. Depot für Benutzung von Sportgarderoben

	Gebühr Fr.
Zutrittsarmband für Sportgarderoben mit elektronischem Zugangssystem	100.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

8. Gebühren für Dienstleistungen Kunsteisbahnen

	Gebühr Fr.
Schlittschuhe schleifen (pro Paar)	15.–
Schlittschuhe schleifen mit Grundschliff (pro Paar)	30.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

9. Gebühren für Materialmiete Kunsteisbahnen

	Gebühr Fr.
Schlittschuhe (pro Paar)	6.–
Rutscherli für Kinder (pro Paar)	3.–
Eislaufhilfe	3.–
Schutzhelm für Kinder	kostenlos
Hockeystock	5.–
Hockeyhelm für Jugendliche/Erwachsene	5.–
Hockey-Torwartausrüstung	50.–
Eisgleiter für Rollstuhl	kostenlos
Vorhängeschloss	3.–
Garderobenkasten pro Saison	45.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

10. Gebühren für Materialverkauf Kunsteisbahnen

	Gebühr Fr.
Schlittschuhschoner (pro Paar)	12.–
Puck	3.–
Isolierband	3.–
Stockendgummi	3.–
Schuhbündel schwarz	6.–
Schuhbündel weiss	5.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

Anhang 2¹⁰**Badeanlagen****Begriffe**

- Stadtzürcher Vereine: Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich innerhalb der Stadt Zürich wohnen (Art. 4 Abs. 4 GebO SBA).
- Andere Gesuchstellende aus der Stadt Zürich: Gesuchstellende mit Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Zürich, die nicht als Stadtzürcher Vereine gelten (Art. 4 Abs. 4 GebO SBA).
- Auswärtige Gesuchstellende: Alle anderen Gesuchstellenden.
- Kostenlose Benutzungen: Benutzungen ohne Gebührenerhebung gemäss Art. 7 GebO SBA.

Für **Benutzungen zu kommerziellen Zwecken** gelten stets die Tarife für auswärtige Gesuchstellende.

**1. Gebühren für Mehrzweckräume
(Pavillon, Lounge, Zelt, Schulungsraum)**

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Raum nicht beheizbar (Letzigraben ^a , Tiefen- brunnen ^a , Wollishofen ^a , Oberer Letten, Unterer Letten)			
½ Tag (bis 5 Stunden)	24.–	72.–	240.–
ganzer Tag (ab 5 Stunden, bis 24 Uhr)	37.–	110.–	370.–
Saisongebühr (pro Stunde)	96.–	288.–	960.–
Raum beheizbar (Seebach, Mythenquai ^a , Oerlikon)			
½ Tag (bis 5 Stunden)	35.–	105.–	350.–
ganzer Tag (ab 5 Stunden, bis 24 Uhr)	48.–	144.–	480.–
Jahresgebühr (pro Stunde)	280.–	840.–	2800.–

¹⁰ Fassung gemäss Verfügung des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements vom 6. Juni 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Festzelt (Käferberg)			
Tagespauschale inkl. Reinigung	200.–	600.–	2000.–
Tagespauschale exkl. Reinigung	180.–	540.–	1800.–

^a Zusätzlich müssen Anbietende und Teilnehmende einen Badein-
tritt bezahlen.

Für vereinsorganisierte Ausbildungsorganisationen im Bereich
der Sport- und Badeanlagen gelten die Gebühren für die Stadt-
zürcher Vereine.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA
werden diese Gebühren nicht erhoben.

2. Gebühren für Kleinsporthallen (City, Oerlikon)

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Einzelbewilligung (pro Stunde)	12.–	36.–	120.–
Jahresgebühr (pro Stunde)	60.–	260.–	500.–

Jede weitere angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rech-
nung gestellt.

Zusätzlich müssen Anbietende und Teilnehmende einen Badein-
tritt bezahlen.

Für vereinsorganisierte Ausbildungsorganisationen im Bereich
der Sport- und Badeanlagen gelten die Gebühren für die Stadt-
zürcher Vereine.

Bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA
werden diese Gebühren nicht erhoben.

3. Gebühren für Tages-, Saison- und Jahresbewilligungen für besondere Nutzungen

		Fr.
Gruppenkurse, z. B. Yoga, Pilates, Bootcamps (alle Freibäder) ^b	Saisongebühr für die ersten 2 Stunden pro Woche	220.–
	Saisongebühr für jede weiteren 2 Stunden pro Woche ^a	110.–
Privater Schwimmunterricht ohne Bewilligung zur exklusiven Nutzung einer Bahn ^b	Jahresgebühr ^c für die ersten 2 Stunden	220.–
	Jahresgebühr für jede weiteren 2 Stunden ^a	110.–
Anlageteil, z. B. Aussenbereiche, Garderoben (alle Freibäder) ^b	pro Tag & Anlass nicht kommerziell	500.–
	pro Tag & Anlass kommerziell	1800.–
Massageraum exklusive Nutzung (Allenmoos, Stadthausquai, Letzigraben) ^b	Saisongebühr Sommersaison	1800.–
Kleine Aussenfläche, z. B. für Open-Air Massagen, Coiffeur (alle Freibäder) ^b	Saisongebühr Sommersaison	220.–
Marketingpromotion	pro Tag & Anlage	2500.–
Beachvolleyballfeld (Allenmoos)	pro Feld & pro Stunde ^{b+c}	20.–

^a Jede weitere angebrochene Stunde wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

^b Zusätzlich müssen Anbietende und Teilnehmende einen Badeintritt bezahlen.

^c Keine Dauervermietung.

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

4. Gebühren für ganztägige Nutzung von Hallenbädern

	Stadtzürcher Vereine Fr.	Andere Gesuch- stellende aus der Stadt Zürich Fr.	Auswärtige Gesuchstellende Fr.
Schwimmerbecken (50m) ^a (City, Oerlikon)	1440.–	3840.–	12 000.–
Nichtschwimmerbecken ^a (City, Oerlikon)	240.–	600.–	1800.–
Sprungbecken ^a (Oerlikon)	240.–	600.–	1800.–
Variobecken ^a (City)	120.–	240.–	660.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 50m (City, Oerlikon)	3000.–	6000.–	18 000.–
Ganze Schwimmhalle mit Schwimmbecken 25m (Bläsi, Bungertwies, Leimbach, Käferberg)	1800.–	3600.–	10 800.–

^a Zusätzlich müssen Anbietende und Teilnehmende einen Badein-
tritt bezahlen.

Für vereinsorganisierte Ausbildungsorganisationen im Bereich
der Sport- und Badeanlagen gelten die Gebühren für die Stadt-
zürcher Vereine.

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen ge-
mäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

5. Gebühren für Lagerflächen (pro Jahr)

	Gebühr Fr.
Gitterabteil (Käferberg, Oerlikon)	720.–
Kleiner Schrank (alle Hallenbäder)	120.–
Grosser Schrank (alle Hallenbäder)	360.–
Mobiler Gitterschrank (City, Oerlikon)	360.–
Lagerfläche pro m ² (alle Hallen- und Freibäder)	12.50

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen ge-
mäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

6. Gebühren für Foto- und Filmaufnahmen (pro Stunde)

	Gebühr Fr.
Private Zwecke (Hochzeit, Hobby usw.)	0.–
Schul- und Studienarbeiten (Projektarbeiten usw.)	0.–
Medienbeiträge zum Thema Badeanlagen	0.–
Sonstige Medienbeiträge, nicht zum Thema Badeanlagen	50.–
Werbung ohne Beeinträchtigung Badebetrieb	150.–
Werbung mit Beeinträchtigung Badebetrieb	nach Aufwand

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

7. Parkgebühren

		Zeiteinheit	Gebühr Fr.
Bläsi: Aussenparkplatz	täglich 7–20 Uhr maximale Parkzeit 2 Stunden	pro Stunde	1.–
Leimbach: Garagenplatz	täglich 0–24 Uhr maximale Parkzeit 5 Stunden	pro Stunde	1.–
City: Aussenparkplatz	täglich 8–23 Uhr maximale Parkzeit 3 Stunden	1 Stunde 2 Stunden 3 Stunden	2.– 5.– 8.–
Oerlikon: Aussenparkplatz	Kunden Hallenbad/Wellness	0–90 Minuten 90–120 Minuten jede weitere Stunde Verlust Parkticket	0.– 1.50 1.50 75.–
	Externe Nutzende	1 Stunde jede weitere Stunde Verlust Parkticket	15.– 15.– 75.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

8. Gebühren für Kabinen, Kästchen, Liegestuhl- und Wäschefächer

		Gebühr Fr.
Kabine Tag (Allenmoos, Auhof, Letzigraben, Mythenquai, Seebach, Tiefenbrunnen, Utoquai, Wollishofen, Zwischen den Hölzern)	Miete	6.–
	Depot	20.–
Kabine Saison (Allenmoos, Auhof, Au-Höngg, Letzigraben, Mythenquai, Oberer Letten, Seebach, Tiefenbrunnen, Wollishofen, Zwischen den Hölzern)	Miete	120.–
	Depot	20.–
Liegestuhlfach Saison schmal bis 30 cm (Allenmoos, Auhof, Au-Höngg, Heuried, Katzenssee, Oberer Letten, Seebach, Wollishofen, Zwischen den Hölzern)	Miete	60.–
	Depot	20.–
Liegestuhlfach Saison breit ab 30 cm (Allenmoos, Letzigraben, Mythenquai, Seebach, Tiefenbrunnen)	Miete	80.–
	Depot	20.–
Kästchen Tag (Stadthausquai)	Miete	1.–
	Depot	20.–
Garderobenkasten Monat (Bläsi, Käferberg)	Miete	10.–
Kleiderkasten Saison (Auhof, Oberer Letten, Tiefenbrunnen, Wollishofen)	Miete	40.–
	Depot	20.–
Wäschefächer Saison (Stadthausquai)	Miete	50.–
	Depot	20.–
Wäschefächer Saison (Utoquai)	Miete	40.–
	Depot	20.–
Kleiderkasten (City, Leimbach, Oerlikon)	Depot	5.–
Kleiderkasten (Bläsi, Bungertwies, Käferberg)	Depot	2.–
Wäschefächer ½ Jahr (City)	Miete	240.–
Wäschefächer 1 Jahr (City)	Miete	400.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.

9. Gebühren für Vermietung von Badeutensilien

		Gebühr Fr.
Badehose, Badetuch, Schwimmbrillen	Miete	3.–
	Depot	20.–

Diese Gebühren werden auch bei kostenlosen Benutzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 GebO SBA erhoben.